

Präsidium des Studierendenparlaments
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
Pontwall 3
52062 Aachen

6. Mai 2024

Antrag auf Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft und des Leitfadens für finanzielle Förderungsmöglichkeiten aus dem Haushalt der Studierendenschaft an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) (Einsicht der Originalbelege nach Anfrage des AStA)

Sehr geehrtes Präsidium,
liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

ich bitte um die Änderung des § 59 Abs. 7 der Finanzordnung der Studierendenschaft zu:

Die Gewährung der Unterstützung erfolgt nach Einreichung der Belege und gegebenenfalls nach einer Einsicht der Originalbelege auf Anfrage des AStA. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen. Diese Frist kann durch Beschluss des Haushaltsausschusses auf bis zu 12 Monate verlängert werden, falls die studentische Eigeninitiative dies vor Verfall der bewilligten Mittel beantragt.

Weiterhin bitte ich um die Änderung des Leitfadens für finanzielle Förderungsmöglichkeiten aus dem Haushalt der Studierendenschaft an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH):

Ändere „Originalbelege“ in „Belege“ und füge an der Stelle des Vorkommens den Satz „Die Originalbelege müssen nach Anfrage vorgelegt werden.“ nach.

Änderungsdarstellung:

Die Gewährung der Unterstützung erfolgt nach Einreichung der **Original**Belege **und gegebenenfalls nach einer Einsicht der Originalbelege auf Anfrage des AStA**. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen. Diese Frist kann durch Beschluss des Haushaltsausschusses auf bis zu 12 Monate verlängert werden, falls die studentische Eigeninitiative dies vor Verfall der bewilligten Mittel beantragt.

Begründung:

Aktuell ist es so, dass Originalbelege eingereicht werden müssen. Da Vereine / Initiativen auch eine Kassenführung benötigen, müssen die Belege auch in der Initiative hinterlegt werden. Dieses passiert aktuell so, dass die Originalbelege im Verein kopiert und die Kopien archiviert werden. Die Originale werden im AStA archiviert.

Mit der neuen Formulierung ist es möglich, dass Vereine die Belege dem AStA auch elektronisch übermitteln könnten und der AStA nur die Rechnung für die Unterstützung der Initiative archivieren muss. Da weiterhin Einsicht in die Originalbelege verlangt werden kann, ergibt sich kein unehrlicher

Vorteil für die Initiativen.

Viele Grüße,
Marten Schulz